

Steuerungsbericht / Halbjahresbericht des Sozialreferats für das Jahr 2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17785

Bekanntgabe in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie des Sozialausschusses vom 07.10.2025

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Entwicklungen im Sozialreferat im ersten Halbjahr 2025
Inhalt	Hintergrund der Vorlage Inhalt des Steuerungsberichts / Halbjahresberichts Entwicklungen im ersten Halbjahr 2025 Produktcontrollingbericht
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Steuerungsbericht Halbjahresbericht Produkte Controlling
Ortsangabe	-/-

Steuerungsbericht / Halbjahresbericht des Sozialreferats für das Jahr 2025**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17785****Bekanntgabe in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie des Sozialausschusses vom 07.10.2025**
Öffentliche Sitzung

	Inhaltsverzeichnis	Seite
I.	Vortrag der Referentin	3
1.	Hintergrund der Vorlage	3
2.	Inhalt des Steuerungsberichts / Halbjahresbericht.....	3
3.	Entwicklungen im ersten Halbjahr 2025	3
3.1	Personalbericht	3
3.1.1	Personalsituation und Entwicklung der Stellen innerhalb des Sozialreferates	3
3.1.2	Entwicklung der Personalsituation im Sozialreferat.....	4
3.1.3	Entwicklung der Besetzungsquote im 1. Halbjahr 2025.....	5
3.1.4	Haushaltssituation 2025.....	5
3.1.5	Ausblick auf die Haushaltssituation 2026 ff.....	6
3.2	Bericht über den aktuellen Stand im Bereich Förderung freier Träger durch das Sozialreferat.....	6
3.2.1	Entwicklung des Zuschusshaushalts.....	6
3.2.2	Stand der Auszahlungen 2025 (Inanspruchnahme des Zuschusshaushalts).....	7
3.3	Stadtjugendamt.....	7
3.3.1	Adoption: Gesetzesänderung und Auswirkungen.....	7
3.3.2	Cannabis-Teillegalisierung: Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe in München.....	10
3.4	Amt für Wohnen und Migration.....	12
3.4.1	Entwicklung Wohngeld.....	12
3.4.2	Entwicklung Unterbringung und Integration Geflüchtete.....	13
3.4.2.1	Aktuelle Situation	13
3.4.2.2	Unterbringungsform BIU - Betreuung, Integration und Unterbringung von Geflüchteten.....	14

3.4.2.3	Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe	14
3.4.2.4	Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen	15
3.4.2.5	Integrationsberatungszentrum Sprache und Beruf.....	16
II.	Bekannt gegeben	16

I. Vortrag der Referentin

1. Hintergrund der Vorlage

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.03.2010 wurde auf einen stadtweiten unterjährigen Steuerungsbericht zugunsten eines Nachtragshaushaltes mit Steuerungsberichtselementen verzichtet. Der Nachtragshaushalt wird ausschließlich dem Finanzausschuss sowie der Vollversammlung vorgelegt. Im Sozialreferat besteht die Besonderheit, dass gem. § 12 der Geschäftsordnung des Münchner Stadtrates für Angelegenheiten der Jugendhilfe ein Kinder- und Jugendhilfeausschuss einzurichten ist. Die externen Mitglieder der Wohlfahrtspflege und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind nur im Kinder- und Jugendhilfeausschuss, nicht jedoch in der Vollversammlung vertreten.

2. Inhalt des Steuerungsberichts / Halbjahresbericht

Im Steuerungsbericht / Halbjahresbericht wird eine referatsspezifische Aufbereitung angestrebt. Es werden die Informationen zum laufenden Haushalt sowie Entwicklungen ausgewählter Bereiche des Sozialreferats dargestellt. Informationen hierfür finden sich sowohl in diesem Textteil der Bekanntgabe als auch im Controllingbericht. Der Controllingbericht wird aus Ressourcengründen nur in wenigen gedruckten Exemplaren für die gemeinsame Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses am 07.10.2025 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus steht der Controllingbericht im Ratsinformationssystem unter der Vorgangsnummer 17785 zur Verfügung.

<https://risi.muenchen.de/risi/erweitertesuche?2>

3. Entwicklungen im ersten Halbjahr 2025

3.1 Personalbericht

3.1.1 Personalsituation und Entwicklung der Stellen innerhalb des Sozialreferates

Zum Stand 30.06.2025 stehen dem Sozialreferat inklusive der städtischen Stiftungsheime und ohne das Jobcenter München insgesamt 4.747,2 Vollzeitäquivalent (VZÄ)-Stellen zur Verfügung, um die zugewiesenen Aufgaben gemäß dem Aufgabengliederungsplan bzw. Geschäftsverteilungsplan zu erfüllen.

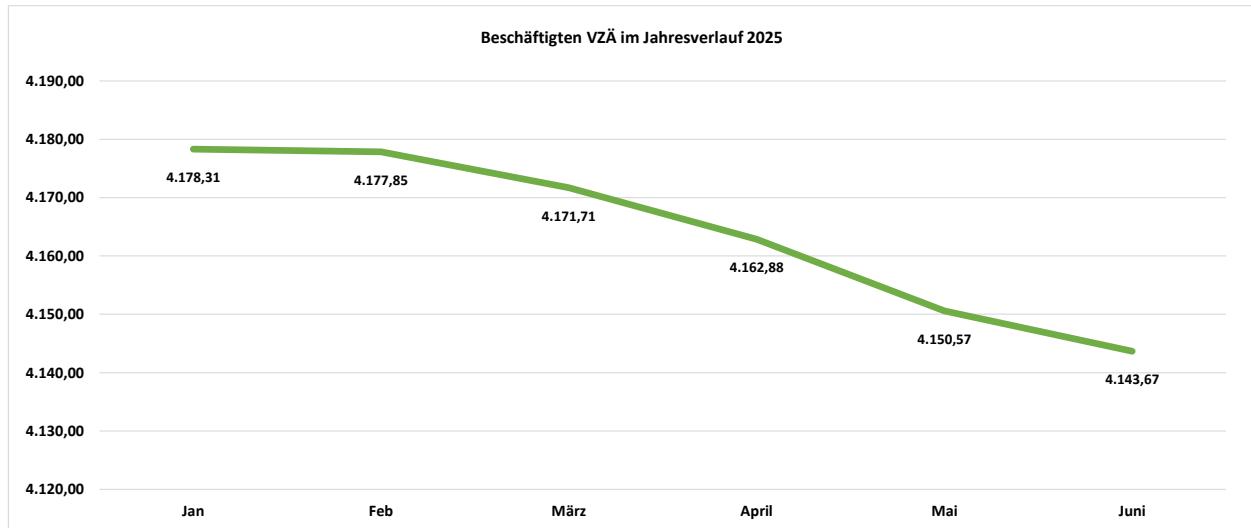
In der Trägerversammlung vom Dezember 2024 wurde für das Haushaltsjahr 2025 eine Gesamtpersonalkapazität im Jahresdurchschnitt von 910 VZÄ innerhalb des Jobcenter München beschlossen. Das kommunale Personal umfasst demnach weiterhin 30 %. Dies entspricht einem Personalkörper von max. 273 VZÄ. Der Personalabbau erfolgt im Rahmen der Fluktuation. Der Stellenplan darf bis zu max. 300 VZÄ-Stellen umfassen. Zum Stichtag 30.06.2025 befinden sich 297,9 VZÄ-Stellen im kommunalen Bereich des Jobcenters.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Bestand an Stellen des Sozialreferates minimal gesunken. Dies lässt sich auf die Reduktion der VZÄ-Stellen im Jobcenter München zurückführen.

	30.06.2024	30.06.2025
Sozialreferat inkl. Stiftungsheime	4.709,1	4.747,2
Jobcenter München	353,8	297,9
Summe in VZÄ	5.062,9	5.045,1

3.1.2 Entwicklung der Personalsituation im Sozialreferat

Zum Stichtag 30.06.2025 verfügt das Sozialreferat inklusive Jobcenter München sowie der städtischen Stiftungsheime über einen Personalkörper von 4.143,67 Vollzeitäquivalent-Personen. Die Anzahl der unbesetzten und unterbesetzten Stellen beträgt 937,74 VZÄ.



Der kontinuierliche leichte Rückgang der Vollzeitäquivalent-Personen lässt sich auf die vorherrschende höchst angespannten Haushaltslage zurückführen. Aufgrund dieserbrisanten Lage beschränken sich die Personalgewinnungsmaßnahmen bereits seit Ende des Jahres 2024 auf eine äußerst reduzierte Besetzung der Stellen. Dem gegenüber stehen letzte Personalzugänge aus Einstellungszusagen des Jahres 2024. Die ursprünglich geplanten und angestrebten umfangreichen Personalgewinnungsmaßnahmen ab dem Jahr 2024 konnten nicht im geplanten Umfang fortgesetzt werden.

Basierend auf der stadtweit äußerst schwierigen Lage hat das Personal- und Organisationsreferat Anfang des Jahres 2025 entschieden, die externe Personalbesetzung in allen Referaten vorerst auszusetzen. Der Erziehungsdienst und die entgeltfinanzierten Bereiche, hier insb. Heime, sind davon ausgenommen.

Um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben zu verhindern, können im Einzelfall externe Stellenbesetzungen zur Genehmigung durch den Personalreferenten und Oberbürgermeister gesondert beantragt werden. Unter strenger Auslegung des Kriteriums „Gefahr für Leib und Leben“ können somit im Sozialreferat bei ausreichend vorhandenem Budget lediglich die Stellen der BSA 0-59, der BSA 60plus, der BSA Wolo und des SGB XII zur Genehmigung vorgelegt werden. Ziel ist es, zumindest bei diesen bürgerhaften Professionen eine handlungsfähige Besetzungsquote zu erhalten.

Der Rückgang der Vollzeitäquivalent-Personen ist in der aktuellen Situation erforderlich, um das zur Verfügung stehende Personalbudget nicht zu überschreiten und damit den Personalhaushalt nicht zusätzlich zu belasten.

Nachdem sich die sozialen Herausforderungen durch die letzten krisengeprägten Jahre auch in München immer weiter erhöht haben, ist diese Personalentwicklung leider genau gegenläufig zu den eigentlichen Personalerfordernissen. Das Sozialreferat wird vor diesem Hintergrund absehbar in den nächsten Jahren nicht mehr alle seine Aufgaben vollumfänglich erledigen können und sich vor allem auf Pflichtaufgaben konzentrieren müssen.

3.1.3 Entwicklung der Besetzungsquote im 1. Halbjahr 2025

Im ersten Halbjahr 2025 zeigt sich die Beschränkung der Besetzungsverfahren auf ein absolutes Minimum in der Entwicklung der Besetzungsquote. Der Einzug von rd. 38 unbesetzten Stellen-VZÄ im Bereich des Jobcenters wirkt sich hingegen werterhöhend aus und mildert den Abwärtstrend der Quote. Im Vergleich zum Jahresbeginn liegt die Besetzungsquote um 0,2 %-Punkte niedriger bei rund 82 %.

3.1.4 Haushaltssituation 2025

Die Haushaltssituation 2025 bleibt weiterhin äußerst angespannt. Bei nahezu allen Fachreferaten liegen die prognostizierten Personalkosten zum Teil deutlich über den im Haushalt eingeplanten Kosten. Das Sozialreferat liegt nach den aktuellen Hochrechnungen (Stand Juni 2025, abhängig von der Fluktuation im Jahresverlauf) Ende des Jahres bei einem Defizit im Personalhaushalt von 2,33 Mio. Euro. Damit liegt das Sozialreferat im Vergleich zu anderen Referaten etwa im Mittel.

Dem Sozialreferat (ohne Stiftungsheime¹) stehen für das Haushaltsjahr 2025 309.785.295 Euro zur Bewirtschaftung des Personalhaushalts zur Verfügung. Über eine mögliche Ansatzerhöhung in Höhe von insgesamt 1.331.212 Euro auf einen Gesamtansatz i. H. v. 311.116.507 Euro wird im Rahmen des Nachtrags entschieden. Der lt. aktuellen Hochrechnungen ermittelte Minusbetrag von 2,33 Mio. Euro macht deutlich, dass es zwingend erforderlich ist, weiterhin an den Sparmaßnahmen festzuhalten, um die Ist-Auszahlungen und den Ansatz im Personalhaushalt anzugeleichen.

Das Personal- und Organisationsreferat hatte deshalb folgende Maßnahmen stadtweit ergriffen:

- Die Landeshauptstadt München (LHM) baut 1.150 unbesetzte Stellen in der Verwaltung ab, um den städtischen Haushalt nachhaltig zu stabilisieren. Der Anteil des Sozialreferats einschließlich Jobcenter München beträgt 178,9 VZÄ.
- Der Personalhaushalt beteiligt sich an der Haushaltskonsolidierung mit 42,5 Mio. Euro.
- Darüber hinaus ist die Tariferhöhung im Jahr 2025 zum Teil aus den vorhandenen Personalkostenbudgets der Referate zu finanzieren.
- Zusammen mit der Umlage von 44 Mio. Euro Teuerung aus der letzten Tarifrunde spart die Stadt somit in Summe 125 Mio. Euro im Personalhaushalt.

Zudem werden keine neuen Stellen mehr geschaffen, daneben wird die Stadtverwaltung nur sehr beschränkt bestehende Stellen nachbesetzen können. Sollten Referate am Ende des Jahres ihr Personalbudget überschreiten und wäre diese Überschreitung beeinflussbar bzw. verhinderbar gewesen, beispielsweise durch Verzögerung oder Aussetzen von Besetzungen, muss das Referat diese Kosten durch andere Haushaltssmittel des eigenen Referates decken. Kann das Fachreferat keine entsprechende Deckung anbieten, erfolgt eine entsprechende Budgetkürzung im Folgejahr. Eine solche Budgetkürzung muss seitens des Sozialreferates zwingend vermieden werden, da dies zu einer nochmaligen Mehrbelastung im kommenden Haushaltsjahr und folglich zu einer weiteren Verschärfung der Lage führen würde.

Natürlich nehmen all diese Sparmaßnahmen unweigerlich Einfluss auf die Quantität und Qualität der Aufgabenerledigung. Daher kommt in diesen personell und finanziell angespannten Zeiten auch der Aufgabenkritik eine wichtige Rolle zu. Vor diesem Hintergrund wird das Sozialreferat baldmöglichst eine entsprechende Beschlussvorlage in die Fachausschüsse einbringen.

¹ Da die Finanzierung der Stiftungsheime (Marie-Mattfeld-Haus, Münchner-Kindl-Heim und Münchner Waisenhaus) aus Drittmiteln erfolgt, ist der Ansatz der Personalkosten in Höhe von 16.996.806 Euro als reine kalkulatorische Größe zu betrachten.

Diese äußerst herausfordernde Haushaltslage verdeutlicht einmal mehr, dass auch weiterhin mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen, sei es das vorhandene Personal an den Dienststellen als auch mit den Finanzmitteln, zielgerichtet und bedarfsgerecht gewirtschaftet werden muss.

3.1.5 Ausblick auf die Haushaltssituation 2026 ff.

Angesichts der sich noch weiter verschärfenden Haushaltssituation werden analog zum Vorjahr für den Haushalt 2026 ff. keine weiteren finanziellen Ausweitungen durch Finanzierungsbeschlüsse ohne vollständige Kompensation bzw. Refinanzierung zugelassen.

Eine Entspannung der Situation für die Haushaltssituationen 2026 bis einschließlich 2028 kann nicht vorhergesagt werden, da der Planwert 2025 bis zum Haushaltssjahr 2028 eingefroren ist und ein Prozentpunkt der Teuerung aus dem Referatsbudget finanziert werden muss. Jedes Referat ist aufgerufen, seine Aufgaben und Abläufe kritisch zu hinterfragen, zu standardisieren und effizienter zu gestalten.

Im Rahmen von neoHR erfolgt der Einzug weiterer 50 VZÄ aus den Geschäftsleitungen der Referate. Der Anteil des Sozialreferates liegt bei 9,1 VZÄ. Dies führt zu einer Ansatzreduzierung im Haushaltssjahr 2026 in Höhe von 728.000 Euro.

All diese Entwicklungen tragen dazu bei, dass der finanzielle Spielraum des Sozialreferates auf ein Minimum schrumpft und daher in den kommenden Jahren äußerst zielgerichtet und bedarfsgerecht gewirtschaftet werden muss.

3.2 Bericht über den aktuellen Stand im Bereich Förderung freier Träger durch das Sozialreferat

3.2.1 Entwicklung des Zuschusshaushalts

Das Sozialreferat fördert im Haushaltssjahr 2025 gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2024 über die Zuschussnehmerdateien (ZND) der Ämter/Bereiche rd. 1.100 Projekte und Einrichtungen. Die Entwicklung der zur Bewirtschaftung der entsprechenden Förderansätze zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel ist geprägt durch den Eckdatenbeschluss 2025 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13530) sowie den Haushaltsbeschluss für das Jahr 2025 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14937).

Aus diesen Beschlüssen ergibt sich für die Referate insgesamt eine zu erbringende Haushaltskonsolidierungsleistung i. H. v. rund 200 Mio. Euro. Davon entfallen insgesamt 39,9 Mio. Euro auf das Sozialreferat, wovon rd. 31,2 Mio. Euro auf den Bereich Förderung freier Träger (Zuschusshaushalt) entfallen.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung stellt sich der Zuschusshaushalt 2025 im Ergebnis wie folgt dar:

Zuschusshaushalt 2025 (vor Haushaltskonsolidierung)	362,2 Mio. Euro
Konsolidierungsleistung Zuschuss- haushalt HSK 2025	-31,2 Mio. Euro
davon	
• <i>Amt für Soziale Sicherung</i>	-5,0 Mio. Euro
• <i>Stadtjugendamt</i>	-14,4 Mio. Euro
• <i>Amt für Wohnen und Migration</i>	-10,7 Mio. Euro
• <i>Bereich Gesellschaftliches En- gagement (Bürgerschaftliches En- gagement) und Geschäftsleitung</i>	-1,1 Mio. Euro
<i>Hinweis: Die Konsolidierungsleistung wurde entspre- chend des ursprünglichen Volumens des Zuschuss- haushaltes des Jahres 2025 anteilig auf die einzelnen Ämter/Bereiche verteilt.</i>	
Ausweitung i. R. d. Nachtrags 2025	8,6 Mio. Euro
Zuschusshaushalt 2025 (inkl. HSK)	339,6 Mio. Euro

3.2.2 Stand der Auszahlungen 2025 (Inanspruchnahme des Zuschusshaushalts)

Derzeit geht das Sozialreferat nicht davon aus, dass die vorhandenen Haushaltssansätze ausreichen, um die Zuschussbedarfe freier Träger befriedigen zu können, ohne ein Defizit im Zuschusshaushalt zu erwirtschaften.

Das Sozialreferat hat vor diesem Hintergrund einen gemeinsamen Prozess mit der ARGE Freie Träger und Münchner Trichter/KJR angestoßen, um mit dieser Situation der fehlenden Zuschussmittel in den nächsten Jahren transparent und konstruktiv umzugehen. Hierzu wird noch im 4. Quartal dieses Jahres ein inhaltlicher und perspektivischer Sachstandsbericht an den Stadtrat erfolgen.

3.3 Stadtjugendamt

3.3.1 Adoption: Gesetzesänderung und Auswirkungen

Am 01.04.2021 trat das neue Adoptionshilfegesetz (AdHG) in Kraft. Dieses Gesetz reagiert auf gesellschaftliche Entwicklungen sowie auf Erkenntnisse aus der Forschung und der Adoptionspraxis und betrachtet Adoption als einen lebenslangen Prozess, der alle Beteiligten begleitet und prägt. Im Mittelpunkt steht das Kindeswohl (§ 1 SGB VIII), das in einen umfassenden Schutzauftrag für die Adoptionsvermittlungsstellen (§§ 2, 36-37 SGB VIII) eingebettet ist. Ziel des Gesetzes ist es, Elternschaft auf Augenhöhe zu ermöglichen und die Bedürfnisse von Herkunftsfamilien, Adoptivfamilien und Kindern gleichermaßen zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung der erweiterten Aufgaben wurden 2,3 zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen, die im Jahr 2024 besetzt wurden.

Personalausstattung im Bereich Adoption:

Entwicklung	Vollzeitäquivalente (VZÄ)
zum Stichtag 31.12.2022	4
zum Stichtag 31.12.2023	5
zum Stichtag 31.12.2024	6,3

Die gesetzlichen Änderungen betreffen insbesondere vier Kernbereiche:

Erstens: Beratung vor, während und nach einer Adoption

Seit Inkrafttreten des reformierten Adoptionshilfegesetzes besteht eine gesetzlich verankerte Beratungspflicht (§ 9a SGB VIII) – auch bei Stiefkindadoptionen. Ziel dieser Regelung ist es, allen Beteiligten eine fundierte Entscheidung unter Berücksichtigung der notwendigen Informationen zu ermöglichen, bei der das Kindeswohl im Mittelpunkt steht. Anstelle punktueller Beratungsschritte liegt der Fokus nun auf der kontinuierlichen Lebensbegleitung. Die Beratungspflicht entfällt nur, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem leiblichen Elternteil verheiratet ist oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt und das Kind im Inland geboren wurde. Seit 2021 führt die Adoptionsvermittlungsstelle des Stadtjugendamtes München zahlreiche Beratungen gemäß § 9a SGB VIII durch, die sich als wirkungsvolles Instrument zur Reflexion über die tiefgreifende Bedeutung einer Adoption erwiesen haben.

Der neu geschaffene Anspruch auf Beratung und Begleitung gilt nicht nur vor, sondern auch während und nach Abschluss der Adoption – sowohl für Adoptionsfamilien als auch für Herkunftsstellen. Die Adoptionsfreigabe ist eine freiwillige Entscheidung der leiblichen Eltern, die nicht unter Druck gesetzt oder zu dieser Entscheidung gezwungen werden dürfen. Diese Freiwilligkeit ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die Entscheidung im besten Interesse des Kindes und der leiblichen Eltern getroffen wird. Im Jahr 2024 wurden rund 96 Beratungen zu Adoptionsfreigaben durchgeführt.

Daten des Jahres 2024:

- Adoptionsabschlüsse gesamt: 60
 - davon Fremdadoptionen: 9
 - davon Stiefeltern-/Verwandten-Adoptionen: 51
- Betreute Adoptionen (bis Adoptionsbeschluss des Vormundschaftsgerichts): 64
 - davon Stiefeltern-/Verwandten-Adoptionen: 46
- Betreute Adoptivkinder (bis Adoptionsbeschluss des Vormundschaftsgerichts): 67
 - davon vermittelt aus dem Inland: 58
 - davon vermittelt aus dem Ausland: 9
- Betreuung und Begleitung bei Adoptionsnachforschungen (Herkunftsermittlung): 68
- Anzahl der Haushalte von Adoptionsbewerber*innen (im Überprüfungsverfahren): 24

Bisherige Angebote der Adoptionsvermittlungsstelle:

- Herbstfest 2024: 50 Anmeldungen von Adoptivfamilien
- Umfrage zur Bedarfsermittlung von Adoptivfamilien
- Wochenendseminar mit acht Adoptivfamilien zum Schwerpunktthema „Biographiearbeit“

- Wandertag im Frühsommer 2025 mit 20 Adoptivfamilien
- Über 100 interessierte Paare bei Infoabenden 2024
- 14 Paare in der Überprüfung und Seminarteilnahme

Weitere geplante Angebote:

- Themenabende und moderierte Gesprächsgruppen
- Weitere Wochenendseminare

Kommunikation und Vernetzung:

- Einführung des Online-Newsletters – bereits 90 Anmeldungen – Tendenz steigend
- Kooperation mit:
 - Schwangerschaftsberatungsstellen
 - Geburtskliniken
 - Erziehungsberatungsstellen
 - Selbsthilfegruppe LEA für Herkunftseltern
 - Mitarbeit in Arbeitskreisen zur Netzwerkpflege und Angebotsentwicklung

Zweitens: Aufklärung und Offenheit/Anspruch auf Adoptionsbegleitung

Ein zentrales Ziel des neuen Gesetzes ist die Förderung eines offenen Umgangs mit Adoption. Adoptivfamilien sollen das Kind von Anfang an altersgerecht über seine Herkunft aufklären. Die Adoptionsvermittlungsstelle plant im ersten Quartal 2026 einen Vortrag mit Fachreferenten. Auch die Rolle der Herkunftseltern wird gestärkt. Sie haben Anspruch auf allgemeine Informationen und können – bei Einverständnis der Adoptivfamilie und im Sinne des Kindeswohls – in angemessener Form am Leben des Kindes teilhaben. Je nach Situation und Bedürfnissen kann das Kind mit seiner Herkunftsfamilie verbunden bleiben; dann wird persönlicher Kontakt mit den leiblichen Eltern ermöglicht oder ein schriftlicher Austausch unterstützt.

Umsetzung in der Praxis:

- Unterstützung bei persönlichem oder schriftlichem Kontakt/Austausch
- Möglichkeit zur Hinterlegung von Briefen und Fotos in der Akte zur späteren Einsicht
- Kontaktaufnahme mit Adoptivfamilien zum 16. Geburtstag des Kindes (Information über Akteneinsicht und Gesprächsangebot)

Drittens: Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung

Mit der Reform wurde auch die Struktur der Adoptionsvermittlungsstelle gestärkt. Bei Auslandsadoptionen wird die allgemeine Eignungsüberprüfung von der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes durchgeführt. Die Auslandsvermittlungsstelle übernimmt die Prüfung der länderspezifischen Eignung. Das gesetzlich verankerte Kooperationsgebot fördert den fachlichen Austausch und die Vernetzung mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen. Ziel ist eine qualitätsgesicherte, abgestimmte Begleitung von Adoptionsprozessen über institutionelle Grenzen hinweg.

Viertens: Begleitete Auslandsadoptionen

Auslandsadoptionen unterliegen besonderen rechtlichen Anforderungen. Sie dürfen in Deutschland nur über anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 AdVermiG) durchgeführt werden. Um Kinder wirksam vor Menschenhandel zu schützen, sollen unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland verhindert werden. Es muss immer eine Fachstelle in Deutschland eingebunden werden. Zudem wurde ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren im Inland für ausländische Adoptionsbeschlüsse eingeführt. Die Adoptionsvermittlungsstelle arbeitete 2024 in enger Kooperation mit dem Bayerischen Landesjugendamt sowie dem Familiengericht zusammen.

Seit 2024 ist die Adoptionsvermittlungsstelle personell so ausgestattet, dass neue Formen der Beratung und Unterstützung erprobt und entwickelt werden können. Parallel wird der Fokus auf die Qualität und Reichweite der Maßnahmen gelegt. Erste Entwicklungen zeigen bereits, dass die Kombination aus klarer gesetzlicher Haltung und systematischer Datenerhebung Transparenz schafft und damit gute Voraussetzungen bietet, um das Adoptionsverfahren im Sinne aller Beteiligten weiterzuentwickeln.

3.3.2 Cannabis-Teillegalisierung: Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe in München

Die Teillegalisierung von Cannabis in Deutschland zum 01.04.2024 stellt die Kinder- und Jugendhilfe vor neue Herausforderungen, aber auch vor die Chance, präventive und unterstützende Maßnahmen neu zu denken. Für das Stadtjugendamt München ist aktuell entscheidend, mögliche Auswirkungen des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) zu beobachten und zu analysieren, um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen.

Risiken und Kinderschutz

Ein zentrales Anliegen ist der Gesundheitsschutz junger Menschen. Obwohl der Besitz und Konsum von Cannabis für Minderjährige weiterhin nicht erlaubt ist, gibt es Anzeichen, dass die Teillegalisierung die gefühlte Verfügbarkeit und Normalisierung erhöht. Studien² zeigen, dass der frühe Konsum von Cannabis die Gehirnentwicklung und kognitiven Fertigkeiten, das Risiko für psychiatrische Erkrankungen (insbesondere Psychosen, aber auch Abhängigkeitserkrankungen, Depression und Angststörungen) sowie das psychosoziale Funktionsniveau und somit die Alltagsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf soziale Beziehungen, Beruf und die Fähigkeit selbstständig zu leben, negativ beeinflussen kann (abhängig u. a. von Dosis, Regelmäßigkeit und Konsumdauer).

Die beiden Münchner Kinder- und Jugendpsychiatrien haben in Fachgesprächen zur Teillegalisierung und zu den Auswirkungen von frühzeitigem Drogenkonsum deutlich auf diese Risiken hingewiesen. Das kbo-Heckscher-Klinikum verzeichnet seit Jahren einen generellen Anstieg der Patient*innen mit Suchterkrankungen. Dieser hat sich seit der Teillegalisierung jedoch nicht verstärkt.

Die Polizei stellt fest, dass die Delikte im Betäubungsmittelbereich, vermutlich auch infolge der Teillegalisierung, rückläufig sind. Da das KCanG erst im Jahr 2024 in Kraft getreten ist, liegen in der Polizeilichen Kriminalstatistik noch keine Vergleichszahlen zu den vergangenen Jahren vor. Inwieweit Besitz und Konsum von Cannabis bei Kindern und Jugendlichen zugenommen haben, lässt sich daher aktuell nicht sagen.

Laut dem neuen Gesetz ist die Polizei verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung, wie etwa bei riskantem Konsum, unverzüglich das Jugendamt zu informieren. Derzeit laufen Gespräche mit Polizei und freien Trägern, um für diese Meldungen an die Sozialbürgerhäuser (SBH) und das Amt für Wohnen und Migration (S-III-WP/OP) Kriterien zu entwickeln: Wann ist der Konsum für junge Menschen riskant?

² Vgl. Studienübersicht: www.drugcom.de/newsuebersicht/topthemen/hirnveränderungen-durch-frühen-einstieg-in-das-kiffen

Bis zu welchem Alter muss zwingend eine Meldung erfolgen? Ziel ist es, die Zuweisung zu Frühinterventionsmaßnahmen wieder zu erhöhen. So sind die Zahlen bei FreD von Prop e. V. („Frühintervention für erstauffällige Drogenkonsumierende“) nach Abschaffung des Straftatbestandes für geringfügigen Besitz und Konsum von Cannabis durch die fehlende automatische Zuweisung stark eingebrochen (2024 um 60 %). Dies ist besonders tragisch vor dem Hintergrund, dass junge Menschen auf diesem Weg immer wieder auch den Konsum weiterer, härterer Drogen offenlegen.

Damit die jungen Menschen wieder die Hilfe erhalten, die sie benötigen, arbeiten Polizei, Jugendgericht, Kreisverwaltungsreferat, Gesundheitsreferat, Stadtjugendamt, Sozialbürgerhäuser, Amt für Wohnen und Migration, Prop e. V. und Condrobs e. V. eng zusammen. Der Kreis erweiterte sich im 2024 reaktivierten Arbeitskreis „Jugend und Sucht“ um z. B. die Kinder- und Jugendpsychiatrien, das staatliche Schulamt und weitere freie Träger.

In Austauschrunden mit der Operative der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zeigte sich als weitere Herausforderung des KCanG der Umgang mit Eltern, die unter Cannabiseinfluss stehen und deren Erziehungsfähigkeit dadurch beeinträchtigt wird. Dies erfordert eine erhöhte Sensibilität bei der Fallbearbeitung und eine klare Strategie, wie mit elterlichem Cannabiskonsum umzugehen ist, insbesondere wenn Kindeswohlgefährdungen zu befürchten sind. Zur Unterstützung der Abgrenzung zwischen gelegentlichem, unproblematischem Konsum und problematischem Gebrauch, der Interventionen erfordert, wurde den Fachkräften der Münchner Kinder- und Jugendhilfe im Sommer 2024 ein Informationsblatt zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet, neben Wirkungen und Folgen von Cannabiskonsum (im Vergleich zu Alkohol), den Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz, Hilfsangeboten und den Rechtsgrundlagen, auch mögliche Motive konsumierender Eltern und somit „den guten Grund“ aus der Traumapädagogik.

Chancen: Prävention und Entstigmatisierung

Trotz der Risiken birgt die Teillegalisierung auch Chancen. Die Entkriminalisierung des Cannabiskonsums kann die Entstigmatisierung des Themas fördern und einen offeneren Dialog über Drogenkonsum ermöglichen. Dies zeigt sich bereits in steigenden Beratungen zu der Thematik z. B. in den Erziehungsberatungsstellen und bei gut besuchten Online-Vorträgen des Münchner Programms zur Suchtprävention³: <https://muenchner-suchtpraevention.de/>

Die Kinder- und Jugendhilfe kann verstärkt auf niederschwellige Beratungsangebote setzen. Passend dazu haben im Juni 2025 die Jugendsuchtberatungsstellen von Prop e. V. und Condrobs mit 3,5 Personalstellen für die Stadt München ihre Arbeit aufgenommen. Diese ermöglichen eine frühe Kontaktaufnahme zu suchtgefährdeten Jugendlichen, die sich auch anonym beraten lassen können.

Handlungsfelder für das Stadtjugendamt München

Das Stadtjugendamt München stellt sich auf die Veränderungen durch das KCanG ein. Die zentralen Handlungsfelder sind:

- **Intensivierung der Präventionsarbeit:** Zielgruppenspezifische Angebote in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollten installiert bzw. weiter verstärkt werden.
- **Schulung der Fachkräfte:** Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe benötigen spezifisches Wissen über die Auswirkungen von Cannabiskonsum, Erkennungsmerkmale problematischen Gebrauchs und adäquate Interventionsstrategien. Diese Themen werden aktuell in der Schulung „Arbeit mit suchmittelkonsumierenden jungen

³ Bei Online-Vorträgen und einer Fachtagung wurden seit der Teillegalisierung ca. 270 Fachkräfte und 700 Eltern zum Thema Cannabis erreicht.

Menschen“ für die pädagogischen Mitarbeiter*innen von SBH, S-III-WP/OP, Jugendgerichtshilfe sowie Vertreter*innen der ambulanten Erziehungshilfe aufgegriffen.

- **Kooperation:** Die Zusammenarbeit mit Polizei, Suchtberatungsstellen, Gesundheitsreferat und weiteren Akteur*innen im Gesundheitsbereich wird laufend intensiviert, um den gemeinsamen Blick auf die Thematik weiterzuentwickeln.
- **Austausch mit der Heimaufsicht und Trägern der stationären Kinder- und Jugendhilfe** zur Haltung in der Arbeit mit suchtmittelkonsumierenden jungen Menschen.
- **Partizipation und Monitoring:** Es ist entscheidend, junge Menschen in die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen einzubeziehen, um ihre Perspektiven und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird derzeit im AK „Jugend und Sucht“ ein Monitoring suchtgefährdeter Jugendlicher⁴ vorbereitet, um Konsumtrends abzubilden und frühzeitig auf neue Entwicklungen reagieren zu können.

Die Teillegalisierung von Cannabis ist ein gesellschaftlicher Paradigmenwechsel, der auch die Kinder- und Jugendhilfe in München vor neue Aufgaben stellt. Durch eine proaktive und evidenzbasierte Herangehensweise, wie oben beschrieben, können wir als Stadtgesellschaft die Risiken minimieren und die Chancen nutzen, um Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu unterstützen - auch in Zeiten gesellschaftlicher Veränderungen im Umgang mit Cannabis.

3.4 Amt für Wohnen und Migration

3.4.1 Entwicklung Wohngeld

Durch die Wohngeld-Plus-Reform zum 01.01.2023 sind im Jahr 2023 insgesamt 20.254 Anträge eingegangen, was eine Steigerung von ca. 44 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Durch die hohe Anzahl der Anträge hat sich die Wartezeit auf aktuell bis zu 24 Monate kontinuierlich verlängert. Die Antragszahlen verblieben im Jahr 2024 mit insgesamt 19.106 auf hohem Niveau. Nach einer Dynamisierung des Wohngeldes zum 01.01.2025 mit Anhebung der Miethöchstbeträge und Anpassung der Berechnungsformeln an die allgemeine Preisentwicklung ist der Antragseingang im Jahr 2025 weiter leicht gestiegen. Im ersten Halbjahr sind 10.826 Anträge eingegangen. Insgesamt bleibt die Zahl der eingehenden Anträge auf hohem Niveau.

Um die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, hat der Stadtrat am 21.12.2022 mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07959 und am 29.11.2023 mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10933 die Zuschaltung von insgesamt 47 VZÄ im Fachbereich Wohngeld genehmigt.

Diese genehmigten Stellen konnten im Zuge von laufend durchgeführten Besetzungsverfahren im Jahr 2024 größtenteils besetzt werden. Leider ergibt sich durch Fluktuation ein laufender Bedarf an Nachbesetzung und Einarbeitung in das komplexe Wohngeldrecht. Da im Jahr 2025 noch freie Stellen vorhanden waren, wurde mit einer Stellenausschreibung im Februar 2025 die Besetzung veranlasst. Aus diesem Verfahren konnte die Besetzung von elf VZÄ erreicht werden.

Um die Bearbeitung zu beschleunigen, wurden mittels einer Anordnung des Oberbürgermeisters Beschleunigungsmaßnahmen im März in Kraft gesetzt. Dadurch konnte bereits eine deutliche Steigerung der Erledigungszahlen und eine Beschleunigung erreicht werden.

Die prozessualen Abläufe wurden unter Hinzuziehung von consult.in.M im März 2025 zusätzlich auf den Prüfstand gestellt und daraus gewonnene Erkenntnisse werden bereits zur Prozessoptimierung umgesetzt.

⁴ In der 4. Online-Jugendbefragung des Stadtjugendamts geben 9,3 % der befragten jungen Münchner*innen im Alter von 16 bis 24 Jahren an, ein Suchtproblem zu haben.

In der gesamten Menge der noch offenen Vorgänge haben sich die Bearbeitungszeiten je nach Zielgruppe und Bedürftigkeit unterschiedlich entwickelt. Die Anträge von Rentner*innen können aktuell mit einer Bearbeitungszeit von ca. drei Monaten erledigt werden. Auch weitere einfache Fallkonstellationen werden derzeit in die Bearbeitung gebracht. Bei komplexeren Fällen mit vielen Haushaltsmitgliedern oder vielen individuellen Änderungen der Lebenssituationen ist aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ein deutlich höherer zeitlicher und personeller Aufwand zur Entscheidung nötig. In solchen Konstellationen kann die Bearbeitungsdauer im Einzelfall bis zu 24 Monaten betragen.

Im Jahr 2025 konnten bisher 12.867 Vorgänge erledigt werden. Die Anzahl der unbearbeiteten Vorgänge ist nach einem Anstieg im Februar auf 18.613 seitdem um 2.333 Vorgänge auf 16.280 gesunken (Stand 30.06.2025).

Aktuell wird die Einführung der E-Akte mit dem stadtweiten Inputmanagement und einer Bestandsaktendigitalisierung mit den Kooperationspartnern, GPAM und IT@m in einem Projekt umgesetzt. Zusätzlich soll zum Einsatz einer künstlichen Intelligenz (KI), speziell für die Wohngeldbearbeitung, ein Vertrag mit einem entsprechenden Anbieter abgeschlossen werden.

All diese Maßnahmen werden der Verkürzung der Bearbeitungszeiten und damit einer schnelleren Unterstützung der Bürger*innen dienen.

3.4.2 Entwicklung Unterbringung und Integration Geflüchtete

3.4.2.1 Aktuelle Situation

Aktuell werden in der LHM 11.586 Geflüchtete untergebracht (Stand 30.06.2025). Der größte Anteil davon ist in kommunalen Unterkünften (7.195 Personen), weitere 1.510 Geflüchtete in kommunalen Wohnprojekten (1.267 Wohnprojekte MF BIU, 243 Wohnprojekte MF BBG) und 753 in den Münchner Erstaufnahmestellen untergebracht, während die restlichen 2.128 Personen in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften wohnen.

Im ersten Halbjahr 2025 wurde die Soziale Beratung in der dezentralen Erstanlaufstelle für ukrainische Geflüchtete von 2.800 Personen jeder Altersgruppe aufgesucht, die dort versorgt und beraten wurden. Hiervon haben 2.614 Personen auch in der Erstanlaufstelle übernachtet, 275 waren vulnerable Geflüchtete.

Insgesamt wurden 2.467 Geflüchtete weitergeleitet und auf die oberbayerischen Landkreise verteilt. Auffällig ist weiterhin der hohe Anteil der chronisch als auch akut kranken, behinderten und pflegebedürftigen Personen unter den Geflüchteten aus der Ukraine. Diese stellen sowohl an die Unterbringung als auch an die Betreuung und Versorgung besondere Ansprüche, bereits in der dezentralen Erstanlaufstelle als auch in der weiteren dauerhaften Unterbringung.

Derzeit werden 43 Unterkünfte für die kommunale Unterbringung genutzt, davon 22 für Geflüchtete aus der Ukraine und 21 für Geflüchtete aus anderen Herkunfts ländern. Die Ende März 2025 verkündete Beendigung der Hotelunterbringung durch die kurzfristige und überraschende Ablehnung der weiteren Refinanzierung durch den Freistaat hat die LHM vor große Herausforderungen gestellt. Rund 1.000 Personen wurden ins städtische Unterbringungssystem umverlegt. Insbesondere der Umgang mit vulnerablen Gruppen stellte den Fachbereich vor große Herausforderungen, da in den angemieteten Hotels viele kranke und pflegebedürftige Personen untergebracht waren und die vorhandenen Unterkünfte den Anforderungen der Menschen kaum entsprachen.

Aufgrund der Belegungsproblematik durch die Schließungen der Hotels konnte mit der Regierung von Oberbayern (ROB) vereinbart werden, dass ab April bis Juli keine Zuweisungen seitens der ROB erfolgen. Die Aussetzung wird ab KW 30 aufgrund der Quotenuntererfüllung im Ländervergleich nach FREE aufgehoben, weshalb die LHM ab dann alle in der Erstaufnahme in München ankommenden ukrainischen Flüchtlinge im dezentralen System aufnehmen muss.

Die Unterkunftslage in München bleibt angespannt. Flankierend werden Betreuungsangebote bei Zuschussnehmer*innen benötigt. Die Bewältigung dieser Aufgaben stellt das Amt für Wohnen und Migration personell weiterhin vor immense Herausforderungen. Eine wirkliche Entlastung und Normalisierung der Arbeitsbedingungen werden absehbar nicht zu erreichen sein. Mangels verfügbarer Alternativen muss zudem zunehmend auf die Unterbringung in Leichtbauhallen zurückgegriffen werden.

3.4.2.2 Unterbringungsform BIU - Betreuung, Integration und Unterbringung von Geflüchteten

Im Fachbereich „Betreuung, Integration und Unterbringung von Geflüchteten“ (BIU) werden 1.270 vulnerable Geflüchtete mit besonderen Bedarfen in Wohnprojekten, angemieteten Wohnungen sowie in der Zwischennutzung untergebracht und von pädagogischen Fachkräften betreut und unterstützt.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere Geflüchtete mit psychischen oder physischen Erkrankungen und/oder Behinderungen. Oft sind es Kinder und Jugendliche mit (Mehrfach-) Behinderungen, komplexen Entwicklungsverzögerungen oder Krebserkrankungen, die mit ihren Familien vom Fachbereich untergebracht und intensiv sozialpädagogisch betreut werden. Auch LGBTIQ* Personen, deren Schutzbedarf aufgrund von Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalterfahrungen oft höher ist, benötigen in vielen Fällen sowohl eine geschützte Unterbringung als auch eine zielgruppenorientierte sozialpädagogische Betreuung.

Die Unterbringungsform in BIU bietet vulnerablen Geflüchteten einen besonders geschützten Raum, Privatsphäre, Rückzugsmöglichkeiten und separate Sanitäreinrichtungen. Medizinisch erforderliche Behandlungen und Therapien wie z.B. Chemo- und Strahlentherapien oder auch Psychotherapien werden durch die Unterbringung im Fachbereich oft erst ermöglicht. Die besondere Wohnform erlaubt es den Menschen zur Ruhe zu kommen und gibt ihnen dadurch die Chance auf Heilung bzw. erlaubt einen würdevollen Sterbeprozess.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen über 600 Haushalte mit zumindest einem vulnerablen Familienmitglied auf der Warteliste. Der schnell wachsende Bedarf kann aufgrund von mangelnden personellen Ressourcen und der schwierigen Haushaltsslage nicht gedeckt werden.

3.4.2.3 Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe

Mit geringen Schwankungen steigen die Fallzahlen bei der wirtschaftlichen Flüchtlingshilfe weiterhin leicht an (Lebensunterhalt, Krankenhilfe, sonstige Leistungen wie Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen). Zum 30.06.2025 haben 4.700 Personen Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Die Bezahlkarte hat nicht den gewünschten Effekt der Arbeitserleichterung gebracht, der Verwaltungsaufwand im ersten Halbjahr 2025 ist dadurch weiter gestiegen. Auch die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems hat den Arbeitsumfang nur erhöht, eine Fallzahlreduzierung ist nicht messbar.

Im weiteren Jahresverlauf ist mit einem weiteren Anstieg der Leistungsfälle zu rechnen. Hintergrund sind zum einen geplante Zuweisungen neuer Asylbewerber*innen durch die ROB, zum anderen die beabsichtigte Überführung geflüchteter Personen aus der Ukraine

in den Anwendungsbereich des AsylbLG. Es ist aber aus Sicht des Sozialreferats zwingend erforderlich, eine Umstellung auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausschließlich für neu ankommende Ukrainer*innen vorzusehen. Rückwirkende Umstellungen, egal für welchen Personenkreis, würden die Kommunalverwaltung im Übermaß überlasten und sind nicht bewältigbar. Denn die Kommunen müssten die Leistungen mit eigenem, nicht refinanziertem Personal prüfen, verbescheiden und auszahlen. Dadurch würde die Verwaltung bewusst handlungsunfähig gemacht.

Im gesamten Bereich SGB XII-Wohnungslosenhilfe sind weiterhin steigende Fallzahlen zu beobachten, so waren in der Zeit vom 01.01.2025 bis 30.06.2025 durchschnittlich 1.555 wohnungslose hilfebedürftige Personen im laufenden SGB XII-Bezug. Im Juni 2025 wurden 1.576 Fälle versorgt. Der Bereich Wohnungslosenhilfe unterliegt sehr hoher Fluktuation antragstellender Personen, so ist im 1. Halbjahr 2025 ein Zugang von 713 und Abgang von 660 hilfebedürftigen Personen zu verzeichnen. Die Fallzahlen von Ukrainer*innen in der dezentralen Unterbringung sind im SGB XII weiterhin steigend. Im 1. Halbjahr 2025 sind ca. 70 Neuanträge ukrainischer Geflüchteter im Fachbereich wirtschaftliche Hilfen/SGB XII eingegangen und bearbeitet worden. Mit diesem Zuwachs werden 542 Fälle ukrainischer Geflüchteter im laufenden SGB XII-Bezug im Amt für Wohnen und Migration bearbeitet. Die Um- und Abverlegung ukrainischer Geflüchteter im April und Juni 2025 aus den angemieteten Hotels im Stadtgebiet betraf 190 Fälle mit meist vulnerablen Personen. Auf Grund weiterer Fluchtbewegungen, des Wechsels von endenden privaten Unterbringungen/Wohnungen, Aufnahme in der Kommunalen Flüchtlingsunterbringung aber auch Wechsel in privaten Wohnraum sowie den daraus resultierenden wechselnden Zuständigkeiten zwischen Sozialbürgerhäusern und S-III-WP/OH steigen die Zahlen der hilfebedürftigen ukrainischen Geflüchteten auch weiterhin an.

Um die Ankommenssituation mit der Erstorientierung und die Antragsstellungen in den verschiedenen Bereichen sprachlich zu erleichtern, wurden im ersten Halbjahr 2025 monatlich ca. 2.800 Dolmetschstunden in den Bereichen Sozialreferat Ukraine, Jobcenter Ukraine, Asyl und Young Refugee Center eingesetzt. Obwohl dies im Vergleich zu den Vorjahren ein niedrigeres Niveau darstellt, könnten die Einsatzstunden wegen der ab Mitte 2025 geplanten Zuweisungszahlen wieder steigen.

3.4.2.4 Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen

In der Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen wurden 2024 insgesamt 5.701 Beratungen durchgeführt. Im ersten Halbjahr 2025 wurden insgesamt 3.071 Beratungen durchgeführt.

Ende Juni 2025 stehen noch 464 Ratsuchende auf einer Warteliste. Im ersten Halbjahr 2025 stellten Geflüchtete aus der Ukraine mit 23,5 % mit Abstand die größte Gruppe der Ratsuchenden dar. Personen, deren Aufenthaltsverlängerung von einer beruflichen Anerkennung abhängt, oder Personen, die eine qualifikationsadäquate Beschäftigung in Aussicht haben, werden dabei priorisiert beraten, wodurch die Aufnahme eines Anerkennungsverfahrens oder einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung beschleunigt und somit auch der Aufenthalt der betroffenen Schutzsuchenden gesichert werden kann.

86 % der Ratsuchenden machten Angaben zum Bezug von Transferleistungen. Davon erhielten 27 % nach eigenen Angaben Leistungen vom Jobcenter. Damit diese Gruppe schneller unabhängig vom Leistungsbezug wird, ist eine engere Zusammenarbeit mit dem Jobcenter geplant, um eine priorisierte Beratung dieser Personengruppe zu ermöglichen. Damit einher geht ein hohes Einsparungspotenzial an SGB-II-Leistungen.

3.4.2.5 Integrationsberatungszentrum Sprache und Beruf

Im Integrationsberatungszentrum Sprache und Beruf (IBZ) wurden im ersten Halbjahr 2025 3.375 Beratungen durchgeführt (davon 405 Fachstellenberatungen). Damit bleibt die Nachfrage an Beratung ungebrochen hoch, sowie die Bereitschaft von Zugewanderten und Geflüchteten sich beruflich zu integrieren. 51 % der Kund*innen waren weiblich, 48 % männlich, 31 % waren unter 25 Jahre. Zum Stichtag kamen die Ratsuchenden aus 98 verschiedenen Ländern, als größte Gruppe 298 Personen aus der Ukraine, gefolgt von 222 Afghan*innen und 107 Nigerianer*innen. Der größte Anteil an Zuleitungen erfolgte weiterhin in Deutschkurse, gefolgt von Berufsintegrationsklassen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen. Die Auswirkungen der Kürzungen im Deutschkursangebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden sich vermutlich im vierten Quartal 2025 niederschlagen.

Die Korreferentin des Sozialreferats, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Gökmənoglu, Frau Stadträtin Hübner, Frau Stadträtin Odell, Frau Stadträtin Gaßmann, die Stadtkämmerei, das Revisionsamt, das Personal- und Organisationsreferat, das Direktorium, das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, der Migrationsbeirat und die Gleichstellungsstelle für Frauen haben einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Beruflsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität

An die Gleichstellungstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat

An den Seniorenbeirat

An das Sozialreferat, S-GE(3x)

An das Sozialreferat, S-PR

An das Sozialreferat, S-GL-L

An das Sozialreferat, S-GL-F/L

An das Sozialreferat, S-GL-F/CSG(2x)

An das Sozialreferat, S-GL-O(2x)

An das Sozialreferat, S-GL-SP

An das Sozialreferat, S-I-L

An das Sozialreferat, S-I-SFQ(3x)

An das Sozialreferat, S-II-L

An das Sozialreferat, S-II-L/S-C(3x)

An das Sozialreferat, S-III-L

An das Sozialreferat, S-III-L/S

An das Sozialreferat, S-III-L/QC(3x)

An das Sozialreferat, StD

z. K.

Am